

Antrag der Gruppe DIE LINKE / Piratenpartei vom 16.09.2013

„Verwaltungsrichtlinie des Job-Centers zur Unzumutbarkeit von Beschäftigungen unter 8,50 Euro pro Stunde“

Allgemeines

Das Jobcenter Oldenburg nimmt als gemeinsame Einrichtung der Träger der Grundsicherung, die Bundesagentur für Arbeit und die Stadt Oldenburg, die Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) wahr (s. § 44b Abs. 1 SGB II). Der Bundesagentur für Arbeit obliegen die Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB II und die für die Stadt Oldenburg nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II. Beiden Trägern obliegt jeweils für ihren Aufgabenbereich gegenüber dem Jobcenter ein eigenständiges Weisungsrecht. Davon ausgenommen sind nur die Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Trägerversammlung (s. § 44b Abs. 3 SGB II).

Die Trägerversammlung entscheidet danach lediglich über organisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche und personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten der gemeinsamen Einrichtung (s. § 44c SGB II). Weitergehende Regelungsbefugnisse, insbesondere zur fachlichen Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II, sind davon nicht umfasst. Ein derartiges Weisungsrecht steht grundsätzlich allein dem jeweiligen Träger der Grundsicherung für seinen Bereich zu.

Der Beirat hat lediglich eine beratende Funktion bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und –maßnahmen (s. § 18d SGB II).

Unabhängig davon kann in der Trägerversammlung und im Beirat selbstverständlich jede Angelegenheit, die die Grundsicherung für Arbeitsuchende betreffen könnte, erörtert werden. Ein eigenständiges Entscheidungsrecht steht dem Gremium Trägerversammlung indes nur für seine Zuständigkeiten zu.

Zumutbarkeit eines Vermittlungsangebots

Mit dem Antrag der Gruppe die Linke./Piratenpartei vom 16.09.2013 sollen die Vertreter der Stadt in der Trägerversammlung und im Beirat des Jobcenters Oldenburg aufgefordert werden, darauf hinzuwirken, dass bei der Bestimmung der Zumutbarkeit von aufzunehmender Arbeit nach § 10 SGB II nur solche Arbeiten von den Arbeitsuchenden aufgenommen werden müssen, die eine Untergrenze von 8,50 € brutto pro Stunde nicht unterschreiten.

Aus rechtlicher Sicht würde dies ein Weisungsrecht der Trägerversammlung voraussetzen, das nicht gegeben ist. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 10 SGB II obliegt der Bundesagentur für Arbeit als Träger der Grundsicherung, der dazu bereits zu beachtende fachliche Hinweise herausgegeben hat (s. Anlage).

Im Ergebnis ist einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person grundsätzlich jede Arbeit zuzumuten. Ausnahmen lässt das Gesetz ausdrücklich zu, diese betreffen aber nicht direkt den Bereich der Entlohnung. Eine untertarifliche Entlohnung oder eine Entlohnung unter dem ortsüblichen Entgelt stehen der Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme nur dann entgegen, wenn

die Entlohnung gegen entsprechende arbeitsrechtliche Vorschriften oder die guten Sitten verstößt. Ein allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn besteht in Deutschland nicht. Der Arbeitgeber ist jedoch verpflichtet, mindestens die Entgelte zu zahlen, die nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG), Tarifvertragsgesetz (TVG) oder Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) für einzelne Branchen aufgrund von Rechtsverordnungen oder Allgemeinverbindlich-erklärungen festgelegt worden sind.

Bei der Entgegennahme von Stellenangeboten durch die Vermittlungskräfte der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters werden Angebote, die gegen das AEntG, TVG oder AÜG verstoßen, nicht entgegengenommen. Konkret heißt es in den fachlichen Hinweisen: „Wird die Zahlung des festgesetzten Mindestlohnes nicht angeboten und ist der Arbeitgeber - trotz Hinweises auf die Rechtslage und die Folgen ordnungswidrigen Verhaltens - ausdrücklich nicht bereit, sein Stellenangebot anzupassen, sind unter Hinweis auf die gesetzlichen Regelungen Vermittlungsbemühungen abzulehnen.“

Im vergangenen Jahr wurden durch die Integrationsfachkräfte der Agentur für Arbeit und des Jobcenters 12.577 Vermittlungsvorschläge an Kundinnen und Kunden gegeben. Diese Vermittlungsvorschläge erfolgten unter Beachtung der fachlichen Hinweise zur Entlohnung. Die Anzahl der Vermittlungsvorschläge führte direkt in 270 Fallgestaltungen tatsächlich zu Einstellungen, dies entspricht einer Quote von 2,15%. Im selben Jahr konnten 2.944 Abgänge in Erwerbstätigkeit verzeichnet werden. M. a. W. erfolgte die Mehrzahl der Arbeitsaufnahmen aufgrund der Eigenbemühungen der Kundinnen und Kunden.

Im Zeitraum 2012 erfolgten insgesamt 2.998 Sanktionen, davon 223 wegen Weigerung der Aufnahme oder Fortführung einer Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit oder Maßnahme. In Bezug auf die Arbeit lässt sich nicht feststellen, ob sich die Weigerung auf die Entlohnung bezogen hat. Aus den Rückmeldungen der Beschäftigten des Jobcenters Oldenburg in den Bereichen Leistungsgewährung, Markt und Integration sowie dem Bereich Rechtsschutz sind keine Fälle bekannt, die dies vermuten lassen. Daraus lässt sich ableiten, dass sich die Sanktionen überwiegend auf die Fälle beschränken, die die Aufnahme oder Fortsetzung einer Maßnahme verweigert haben.

Das Jobcenter Oldenburg hat die Weisungen des zuständigen Trägers, der Bundesagentur für Arbeit, stets beachtet und nur Vermittlungsvorschläge mit einer angemessenen Entlohnung in dem Sinne unterbreitet. Eine Beachtung von selbst definierten Mindestlöhnen einzelner Gruppierungen oder Parteien ist nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen nicht zulässig. Eine Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen obliegt allein dem Bundesgesetzgeber.

Das Thema wird in die Tagesordnung der nächsten Trägerversammlung aufgenommen.

T r a u t m a n n
Geschäftsführer